



21.3187

**Motion Streiff-Feller Marianne.
Ausserordentliche humanitäre Aktion
für Nothilfe beziehende Personen
aus altrechtlichen Asylverfahren**

**Motion Streiff-Feller Marianne.
Pour une mesure humanitaire
exceptionnelle en faveur
des personnes vivant de l'aide
d'urgence après avoir été
déboutées de leur demande d'asile
en vertu de l'ancien droit**

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.23

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.09.23

Antrag der Mehrheit
Ablehnung der Motion

AB 2023 S 711 / BO 2023 E 711

Antrag der Minderheit
(Jositsch, Mazzzone, Stöckli, Zopfi)
Annahme der Motion

Proposition de la majorité
Rejeter la motion

Proposition de la minorité
(Jositsch, Mazzzone, Stöckli, Zopfi)
Adopter la motion

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Hefti Thomas (RL, GL), für die Kommission: Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen zusammen mit dem Bundesrat, diese Motion abzulehnen.

Was will die Motion? Der Bundesrat würde beauftragt, eine einmalige Möglichkeit zur aufenthaltsrechtlichen Regularisierung für Personen zu schaffen, die nach altrechtlichen Verfahren abgewiesen wurden und derzeit von Nothilfe leben.

Was ist hier zu beachten? Es geht um Personen, die ihre Asylanträge vor dem 28. Februar 2019 eingereicht haben. Von heute aus betrachtet geht es somit um altrechtliche Verfahren. Am Stichtag, dem 19. Februar 2019, waren es rund 3000 Personen. Wie gesagt, die Motion beschränkt sich auf Personen, deren Asylgesuch altrechtlich rechtskräftig abgelehnt wurde oder die einen rechtskräftigen Nichteintretentscheid erhalten haben. Diese Personen sind zur Ausreise verpflichtet, weil sie die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen und weil der Vollzug ihrer Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar ist. Wäre dies nicht der Fall, wären sie trotz fehlender Flüchtlingseigenschaft vorläufig aufgenommen worden.



Die Frage ist nun: Besteht für diese Personen, die ein altrechtliches Verfahren durchlaufen haben, keine andere Möglichkeit? Doch, es besteht eine andere Möglichkeit. Es besteht die Möglichkeit, dass solche Personen in persönlichen Härtefällen eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, dies insbesondere, wenn sie sich nach Einreichung des Asylgesuches mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten haben, der Aufenthaltsort der betroffenen Personen den Behörden immer bekannt war und wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Die geltenden Rechtsgrundlagen ermöglichen also eine humanitäre und zielführende Lösung für solche Personen.

Wie sieht das zahlenmäßig aus? Ich habe mir vom SEM für die Berichterstattung Zahlen für den Asylbereich seit 2018 geben lassen. 2018 wurden 138 solche Fälle mit einer Aufenthaltsbewilligung gelöst, 2019 waren es 167, 2020 waren es 177, 2021 waren es 183, 2022 waren es 250. Wenn wir das alles zusammenzählen und vielleicht noch einige Fälle darunter sind, die nicht genau hier hineinpassen, dann kommen wir auf zwischen gut 700 und 800 Personen, die von einer solchen Lösung profitieren konnten. Und sie können weiterhin profitieren – das ist auch in diesem Jahr der Fall, und es wird auch im nächsten Jahr der Fall sein.

Die Gesamtzahl von 3000 Personen wird immer kleiner. Es werden auch einige aus dieser Zahl "ausscheiden", weil sie vielleicht heiraten oder geheiratet haben oder weil sie doch zurückgekehrt sind. Das ist die zahlenmäßige Situation.

Personen mit einer Regularisierung zu belohnen, die keines Schutzes bedürfen, die die angesetzte Ausreisefrist missachten oder die ihre Mitwirkungspflichten verletzen, indem sie ihre Identität nicht offenlegen, würde aber dem Rechtsgleichheitsgebot widersprechen und wäre rechtsstaatlich kaum vertretbar. Missbrauch soll in der Schweiz auch in diesem Bereich keinen Schutz geniessen, und wir müssen gerade im Asylrecht konsequent sein. Am Schluss kommt dies nämlich allen zugute – uns, aber auch denjenigen, die Asyl suchen, weil wir sie aufnehmen können, weil wir sie integrieren können und weil sie nicht einfach in einer Masse zu erstickendrohen, wie sie das in anderen Staaten tun. Ich denke nicht zuletzt auch teilweise an unseren Nachbarstaat im Westen.

Deshalb lehnt die Kommissionsmehrheit, gleich wie der Bundesrat, diese Motion ab. Die Minderheit wird Ihnen einen anderen Antrag stellen. Ihr geht es darum, diesen Personen, die ohnehin in der Schweiz sind und die hierbleiben werden, pragmatisch zu begegnen und ihnen eine Chance auf Integration in den Arbeitsmarkt zu geben und damit natürlich die Kantone von den entsprechenden Kosten zu entlasten. Aber die Mehrheit hat Ihnen gezeigt, dass diese Möglichkeit für pragmatische Lösungen besteht, dass sie genutzt und gebraucht wird und dass sie funktioniert.

Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen.

Jositsch Daniel (S, ZH): Ich danke dem Berichterstatter, dass er die Argumente der Minderheit bereits derart gut vorgetragen hat. Ich kann deshalb auf seiner Argumentation aufbauen.

Wir machen hier kein Gesetz, das quasi Wirkung in die Zukunft erzeugt. Das wurde auch richtigerweise so gesagt. Vielmehr bereinigen wir gewissermassen ein Übergangsproblem. Wir haben es hier mit einigen wenigen altrechtlichen Fällen zu tun, die – es wurde absolut richtig ausgeführt – keinen positiven Asylentscheid erhalten haben. Im Grunde wären diese Menschen gar nicht mehr hier, aber aus irgendeinem Grund sind sie es trotzdem. Und sie sind, das möchte ich betonen, nicht illegal hier, sondern sie befinden sich aus irgendwelchen Gründen, auf die wir gar nicht näher eingehen müssen, immer noch korrekterweise in der Schweiz. Darunter befinden sich übrigens auch sehr viele Kinder, wobei ich mich an die genaue Prozentzahl nicht mehr erinnern kann; aber es ist ein erheblicher Teil von Kindern, die mit ihren Eltern gekommen sind und für die Situation, in der sie sich befinden, nichts können.

Die Frage, um die es hier eigentlich geht, ist, wie wir mit diesen Menschen umgehen wollen. Die Minderheit beantragt Ihnen, die Motion anzunehmen. Die Motion will im Grunde nur, dass Leute, die sich korrekt verhalten, die sich nicht strafbar gemacht haben und die gut integriert sind, die Möglichkeit erhalten, sich hier gewissermassen in einem Schub, mit einer Regelung und unter den gleichen Voraussetzungen, die eigentlich auch den Härtefallvoraussetzungen entsprechen, vernünftig zu integrieren und einen Status zu bekommen.

Zu denjenigen, die sagen, sie sollten eigentlich nicht da sein: Egal, ob Sie jetzt Ja oder Nein sagen, sie sind hier. Die Frage ist nur: Wie sind sie hier? Heute sind sie gewissermassen in einem unbefriedigenden Status gefangen, und die einzige Möglichkeit, die besteht, ist, dass wir die Anzahl dieser Menschen reduzieren, indem wir sie über Härtefallentscheide in einen anderen Status bringen. Ich glaube einfach, dass das nichts mit Rechtsstaatlichkeit zu tun hat. Härtefallregelungen sind Ausnahmefälle. Wir können nicht in einem Zustand verharren, in dem wir sagen: Wir haben zwar einen unbefriedigenden Zustand und eine altrechtliche Situation, die wir abarbeiten müssen, aber wir machen das nur über Härtefälle. Wenn der Härtefall gewissermassen der Regelfall oder die einzige Möglichkeit wird, um darauf zu reagieren, dann sollte man als Gesetzgeber hier



regulieren; dies insbesondere, weil wir es gewissermassen in einem Aufwisch in einer sauberer Art und Weise machen und damit – es wurde gesagt – auch die Kantone entlasten können.

Deshalb beantragt Ihnen die Minderheit, hier gewissermassen eine saubere Lösung zu finden und der Motion Streiff zuzustimmen.

Baume-Schneider Elisabeth, conseillère fédérale: La motion charge donc le Conseil fédéral "de prévoir une régularisation unique du séjour des personnes" qui ont demandé l'asile avant le 28 février 2019 et "qui ont été déboutées de l'asile en vertu de la procédure régie par l'ancien droit". Cette régularisation unique se ferait sur la base de critères objectifs clairs, tels qu'un comportement antérieur sans faute, la volonté et la capacité de s'intégrer dans notre pays. De même, un niveau A2 dans la maîtrise d'une langue nationale doit être atteint. Les personnes concernées ont été déboutées définitivement de leur demande d'asile et il a été constaté qu'il n'existe aucun obstacle à leur renvoi. Néanmoins, bien qu'elles soient

AB 2023 S 712 / BO 2023 E 712

tenues de quitter la Suisse, elles se trouvent sans titre de séjour valable dans notre pays et la situation est difficile pour elles en général. Comme elles ne donnent pas suite à leur obligation de quitter la Suisse, alors qu'elles pourraient retourner volontairement dans leur pays, elles sont uniquement au bénéfice d'une aide d'urgence.

Il faut préciser que la loi sur l'asile, à l'article 14 alinéa 2, dispose que le canton peut octroyer, à certaines conditions, une autorisation de séjour à une personne qui séjourne en Suisse depuis au moins 5 ans à compter du dépôt de la demande d'asile, si son lieu de séjour a toujours été connu des autorités, si elle remplit les conditions d'un droit de rigueur grave en raison de son intégration avancée et si elle n'est pas sous le coup d'un motif de révocation au sens de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration. Elle doit également bénéficier de documents d'identité ou pouvoir les produire. Ainsi, l'un des critères essentiels est la durée du séjour de 5 ans, qui sera remplie au plus tard en mars 2024 pour toutes les personnes déboutées selon l'ancien droit, qui sont depuis restées en Suisse et dont le lieu est connu des autorités.

Monsieur le conseiller aux Etats Hefti a mentionné les chiffres exacts transmis par le Secrétariat d'Etat aux migrations (SEM) sur les demandes des cantons. Il faut ajouter que lorsqu'un canton formule une demande, le SEM étudie au cas par cas le dossier. Par exemple, pour l'année 2022, le SEM a approuvé 236 dossiers sur les 250 et en a refusé 14.

Donc, c'est vrai que lorsque les demandes formulées par les cantons correspondent aux critères – et la plupart du temps elles correspondent –, la réponse est favorable.

Vu ce qui précède, le débat et l'enjeu de la motion, c'est donc une décision de nature générale ou, comme c'est le cas actuellement, un examen des situations individuelles. Etant donné qu'à partir de mars 2024, les cantons seront en mesure de formuler des demandes, comme le délai de cinq ans aura été respecté, le Conseil fédéral propose, à l'instar de la majorité de la commission, de rejeter cette motion.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 21.3187/5957)

Für Annahme der Motion ... 12 Stimmen

Dagegen ... 30 Stimmen

(0 Enthaltungen)